

Prüfungsordnung

für die Weiterbildung: Fachwirt/in Dialogmarketing DDV,
Fachwirt/in Online Marketing BVDW bzw. Fachwirt/in Social Media BVDW



§ 1 Zweck der Prüfung

Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Fortbildung zum/ zur Fachwirt/in erworben worden sind, erlässt die DDA die nachstehende Prüfungsordnung:

In der Prüfung soll der/die Bewerber/in nachweisen, dass er/sie die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für eine Tätigkeit als Fachwirt/in Dialogmarketing, Online Marketing bzw. Fachwirt/in Social Media besitzt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung setzt voraus:

1. ein Hochschulstudium mit Abschluss im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, Marketing oder Kommunikation oder verwandter Disziplinen

oder
1. 2. die allgemeine Hochschulreife oder Fachabitur und eine Berufstätigkeit im Bereich Marketing und Kommunikation

oder
1. 3. eine mit Erfolg abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und eine mindestens dreijährige Berufspraxis im Bereich Marketing und Kommunikation.

In Zweifelsfällen entscheidet ein Eignungsgespräch mit einem Mitglied der DDA-Akademieleitung.

2. Eine hinreichende Vorbereitung auf die Prüfung, die durch regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Fachstudium nachgewiesen wird.

§ 3 Zulassung

Über die Zulassung zum Fachstudium entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorstandsmitglied des DDV Deutscher Dialogmarketing Verband e.V. bzw. des BVDW Bundesverband Digitale Wirtschaft, dem/der Leiter/in bzw. Studienleiter/in derjenigen Akademie, an der der/die Bewerber/in die hinreichende Vorbereitung nach § 2, Ziff. 2. absolviert hat, und mindestens einem Vertreter der Fachdozenten/dozentinnen bzw. der Akademieleitung. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte den/die Prüfungsvorsitzende(n) und seinen/ihren Stellvertreter.

§ 5 Prüfungsfächer

Bestandteil der Prüfungsordnung ist das Vorlesungsverzeichnis zum Fachwirt-Studiengang Dialogmarketing, Online Marketing bzw. Social Media.

Prüfungsfächer sind:

1. Interdisziplinäre Grundlagen
2. Marketing und Integrierte Kommunikation
3. Grundlagen Dialogmarketing, Online Marketing bzw. Social Media
4. Fachmodule
5. Strategie und Planung

§ 6 Teile der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen, einer mündlichen und einer praktischen Prüfung (Projektgruppe).

§ 7 Schriftliche Prüfung

1. In der schriftlichen Prüfung sind eine Hausarbeit (Diplomarbeit) und jeweils eine Klausur in den im § 5 genannten Prüfungsfächern anzufertigen. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt 12 Wochen, für jede Klausur 90 Minuten.

2. In der Hausarbeit weist der/die Prüfungsteilnehmer/in nach, dass er/sie seine/ihre im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten unter wissenschaftlichen Bedingungen eigenständig anwenden kann. Am Schluss der Hausarbeit muss der/die Prüfungsteilnehmer/in versichern, dass er/sie sie selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und sämtliche Stellen, die benutzten Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, mit Quellenangaben kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Zeichnungen, Skizzen und grafische Darstellungen abzugeben.

3. Die Leistungen in den Klausuren und der Hausarbeit (Diplomarbeit) werden nach folgendem Punkteschema bewertet:

- bei 100 bis 92 Punkten = sehr gut
- bei 91 bis 81 Punkten = gut
- bei 80 bis 67 Punkten = befriedigend
- bei 66 bis 50 Punkten = ausreichend
- bei 49 bis 25 Punkten = mangelhaft
- bei weniger als 25 Punkten = ungenügend.

§ 8 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung statt. Jeder Bewerber wird mindestens in einem Prüfungsfach geprüft. Jede mündliche Prüfung in einem Prüfungsfach dauert in der Regel 15 Minuten. Das mündliche Prüfungsfach legt der Prüfungsausschuss nach Auswertung der schriftlichen Prüfung fest. Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und das/die mündliche(n) Prüfungsfach/Prüfungsfächer werden dem/der Prüfungsteilnehmer/in mindestens acht Tage vor dem mündlichen Prüfungstermin schriftlich mitgeteilt. Dabei soll der/die Prüfungsteilnehmer/in die Möglichkeit haben, seine/ihre Gesamtleistung zu verbessern. Sind die Leistungen in mehreren Fächern zu verbessern oder sind alle Klausuren mit „sehr gut“ bewertet, entscheidet der Prüfungsausschuss, in welchem Prüfungsfach der/die Prüfungsteilnehmer/in geprüft wird. Der/die Prüfungsteilnehmer/in ist in den Fächern zu prüfen, in denen eine Klausur mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden ist. Die Noten der mündlichen Prü-

fung setzt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Prüfers fest.

§ 9 Praktische Prüfung (Projektgruppe)

Der/die Prüfungsteilnehmer/in nimmt während des Fachstudiums an einem Projekt teil, dessen Aufgabenstellung sich an einem konkreten Fall aus der Praxis der Kommunikationswirtschaft orientiert. Das Projekt wird als Gruppenarbeit durchgeführt. Die einzelnen Gruppen müssen das Ergebnis vor dem Prüfungsausschuss oder dem von ihm bestimmten Gremium präsentieren.

§ 10 Bewertung

Der Prüfungsausschuss fasst alle Noten der Klausuren, der mündlichen Prüfung für jedes Prüfungsfach sowie der Praktischen Prüfung zu einer Endnote zusammen. In den Prüfungsfächern, in denen nicht mündlich geprüft wird, stellt das Ergebnis der schriftlichen Leistung die Endnote dar. Das Gesamtergebnis der Prüfung wird zu einer Endnote zusammengefasst, die auf zwei Nachkommastellen in Klammern ausgewiesen wird. Dabei gilt folgende Gewichtung:

- Diplomarbeit = 20%
- Prüfungsfächer gemäß § 5 je 14% = 70%
- Praktische Prüfung = 10%.

Das Ergebnis der Präsentation im Rahmen der Projektarbeit (Projektgruppe) wird mit der Benennung des Themas im Abschlusszeugnis (Diplom) ausgewiesen.

§ 11 Prüfungsergebnis

1. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Note der Hausarbeit (Diplomarbeit) und die Endnoten der Prüfungsfächer mindestens „ausreichend“ sind.
2. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen, wenn die Endnote in einem Prüfungsfach mit „mangelhaft“ festgesetzt wird. In diesem Fall hat der/die

Prüfungsteilnehmer/in die Möglichkeit der Nachprüfung im entsprechenden Prüfungsfach zur nächsten Prüfung, spätestens innerhalb einer Frist von zwei Jahren. Wer die Nachprüfung nicht besteht oder nicht innerhalb von zwei Jahren ablegt, hat die gesamte Prüfung nicht bestanden.

3. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Note der Hausarbeit (Diplomarbeit) schlechter als „ausreichend“ ist oder eine Endnote mit „ungenügend“ festgesetzt wird oder mehr als eine Endnote mit „mangelhaft“ festgesetzt werden.

§ 12 Rücktritt und Wiederholung

1. Wer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, Prüfungstermine versäumt, kann in den versäumten Prüfungsteilen nachgeprüft werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschussvorsitzende.
2. Tritt ein(e) Prüfungsteilnehmer/in nach Beginn der schriftlichen Prüfung zurück oder versäumt er/sie Prüfungstermine aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 13 Unregelmäßigkeiten, unerlaubtes Verhalten

Wer in der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet, täuscht, zu täuschen versucht, der Täuschungshandlung eines anderen Vorschub leistet oder eine unrichtige Erklärung nach § 7, Ziff. 2. abgibt, kann von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des/der Prüfungsteilnehmers/in. Bei Ausschluss von der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 14 Diplom-Zeugnis

Über das erfolgreich absolvierte Fachstudium wird ein Abschlussdiplomzeugnis erteilt. Das Zeugnis erhält die nach § 10 ermittelte Gesamtnote (gerundet auf zwei Nachkommastellen) und die Endnoten der einzelnen Prüfungsfächer, der Hausarbeit (Diplomarbeit) mit Thema sowie Themenangabe und Bewertung der Projektarbeit im Rahmen der Projektgruppe. Das Zeugnis wird von Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben.

§ 15 Geheimhaltung

Die Prüfung und alle mit ihr zusammenhängenden Vorgänge, Beratungen und Beschlüsse unterliegen der Geheimhaltung gegenüber jedermann.

§ 16 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung gilt seit 1. September 1993. Die um die Inhalte zum Fachstudium Online Marketing modifizierte Version gilt seit 1. Dezember 2006. Die Aufnahme der Praktischen Prüfung in die Bewertung gemäß § 10 ist seit 1. Januar 2009 in Kraft. Die um die Inhalte zum Fachstudium Social Media modifizierte Version gilt ab den Studienstarts im September/Oktober 2010.

Stand: 31. Januar 2012

1. Das Teilnehmerverhältnis zwischen der DDA Deutsche Dialogmarketing Akademie GmbH, im folgenden DDA genannt, und Teilnehmern an Lehrveranstaltungen der DDA kommt durch Abschluss eines schriftlichen Vertrages, „Antrag“, zustande und wird mit der Zulassung durch die DDA wirksam. Die nachfolgende Studienordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.
2. Ziel der DDA ist es, den Teilnehmern die in dem jeweiligen Lehrgangsangebot genannten Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.
3. Der Ort der Lehrveranstaltungen wird rechtzeitig vor Studienbeginn bekannt gegeben. Der konkrete Plan der Lehrveranstaltungen wird jedem Teilnehmer ausgehändigt. Aus organisatorischen und räumlichen Gründen bleibt es der DDA vorbehalten, Abweichungen vom jeweiligen Semesterplan vorzunehmen. Lehrveranstaltungen können bei ungenügender Beteiligung oder bei Vorliegen höherer Gewalt zusammengelegt, verschoben oder abgesagt werden. Für abgesagte Veranstaltungen erfolgt ein Zusatzangebot als Ersatz.
4. Der Teilnehmer an den Lehrveranstaltungen der DDA verpflichtet sich zur Zahlung des in der jeweils gültigen Gebührenordnung festgesetzten Entgelts. Dies betrifft insbesondere Einschreibengebühren, Lehrgangengebühren und Prüfungsgebühren. Darüber hinaus sind alle über den normalen Studien- und Prüfungsgang hinausgehende Leistungen der Akademie wie Exkursionen, besondere Seminare sowie die Wiederholung von Lehr- und Prüfungsveranstaltungen gesondert entgeltspflichtig.
5. Der Teilnehmer ist verpflichtet, an allen im Semesterplan angekündigten Lehrveranstaltungen, gleich welcher Art, regelmäßig teilzunehmen (Präsenzpflicht). Die Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen wird durch eigenhändige Unterschrift des Teilnehmers in der Anwesenheitsliste festgestellt. Vorgenommene Eintragungen für den nächsten Tag oder die nächste Lehrveranstaltung sind nicht zulässig und gelten als Verstoß gegen die Studienordnung. Das Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen ist unverzüglich dem Sekretariat (Tel.: 0 21 29 – 345 78 30; Fax: 0 21 29 – 345 78 39; E-Mail: dda@dda-online.de) mitzuteilen. Bei mehr als zwei versäumten Unterrichtstagen ist eine schriftliche Begründung an die Akademie erforderlich, bei Krankheit ein ärztliches Attest.
6. Der Teilnehmer überträgt der DDA das ausschließliche Nutzungsrecht an allen während des Studiums angefertigten praktischen Arbeiten (z.B. Projektgruppe, Diplomarbeit etc.). Eine Nutzung durch den Teilnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Akademieleitung. Das Urheberpersönlichkeitsrecht bleibt davon unberührt.
7. Der Teilnehmer kann das Teilnehmerverhältnis durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Akademieleitung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltung lösen. Bei später eintreffenden Stornierungen besteht kein Anspruch auf Erlass der Einschreibe- bzw. Studiengebühren. Die Akademieleitung ist nach Anhörung eines Fachdozenten berechtigt, den Teilnehmer bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Studienordnung von der weiteren Teilnahme an Lehrveranstaltungen auszuschließen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bzw. Erlass fällig gewordener Entgelte.
8. Der Teilnehmer ist gehalten, die jeweilige Hausordnung zu beachten. Verstöße können zum Ausschluss vom Studium führen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bzw. Erlass bereits fällig gewordener Zahlungen.
9. Jeder Teilnehmer erhält eine Ausfertigung dieser Studienordnung.

Stand: 31. Januar 2012